Wesentliche Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde

Wasserkraftanlage Walder Schwelle an der Alz bei Garching a. d. Alz
Zusammenfassung der Stellungnahme des Landratsamts Altötting vom 20. August 2026

Kernaussage: Die untere Naturschutzbehörde lehnt den Neubau sowohl grundsätzlich als auch aufgrund der vorgelegten Planung naturschutzfachlich ab. Nach ihrer Bewertung überwiegen die ökologischen Nachteile den energiewirtschaftlichen Nutzen. Die noch vorhandene Restwasserstrecke soll als Lebensraum erhalten und umfassend renaturiert werden. Ein Kraftwerk würde die bestehenden Beeinträchtigungen auf Jahrzehnte verfestigen.

1 Widerspruch zu den Zielen der Gewässerentwicklung

Die Behörde verweist auf das bayerische Aktionsprogramm „Pro Gewässer 2030“, den Gewässerentwicklungsplan Alz von 2005 und die flussmorphologische Untersuchung der Unteren Alz von 2013. Diese Grundlagen zielen auf funktionsfähige Flüsse und Auen, vernetzte Lebensräume sowie eine höhere Widerstandsfähigkeit gegenüber Hitze und Trockenheit. Ein weiteres Kleinstwasserkraftwerk widerspricht nach ihrer Auffassung diesen Entwicklungszielen.

Die Alz ist bereits durch Ausleitungen, Querbauwerke, Uferbefestigungen und fehlenden Geschiebenachschub stark verändert. Geringe Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten beeinträchtigen die Durchströmung des Kiesbetts und den Abtransport von Feinsedimenten. Flusssohle und Aue sind vielerorts entkoppelt; Kiesbänke, Nebenrinnen und andere typische Lebensräume fehlen oder sind zurückgegangen. Erforderlich seien Maßnahmen zur Stabilisierung und ökologischen Entwicklung des Flusses. Vorhaben, die diese verhindern, lehnt die Behörde ab.

2 Die Restwasserstrecke muss ökologisch wirksam bleiben

Die Restwasserstrecke erhält laut Stellungnahme nur etwa ein Zehntel des eigentlichen Alzwassers. Gerade dort liegen jedoch die für Jungfische und Kleinstlebewesen wichtigen Übergänge zwischen Wasser, Ufer, Kiesbett und Wasseroberfläche. Der technisch ausgebaute Alzkanal bietet dafür keinen gleichwertigen Ersatz. Das verbleibende Wasser ist aus Sicht der Behörde eine notwendige Lebensgrundlage des Ökosystems und kein frei verfügbares zusätzliches Nutzungspotenzial.

Ein ökologisch verträgliches Mindestmaß müsse weiterhin frei im Flussbett fließen. Falls dennoch eine zusätzliche Kraftwerksnutzung zugelassen werden sollte, fordert die Behörde eine Erhöhung der Restwasserabgabe um die genutzte Wassermenge. Sie nennt dafür eine Beispielrechnung: durchschnittlich etwa 7 m³/s Restwasser zuzüglich bis zu 10 m³/s Kraftwerksnutzung ergäben 17 m³/s Abgabe am Wehr in Tacherting. Dies ist eine Forderung der Behörde; eine entsprechende Erhöhung ist damit nicht nachgewiesen oder zugesichert.

Bezug zur Originalstellungnahme: Teil A I bis III, S. 2 bis 5; Teil B VI, S. 8. Die Seitenangaben beziehen sich auf die 11 Seiten der übermittelten PDF-Datei.

Durchgängigkeit und Schutz der Fische

3 Ein technischer Fischpass reicht nach Ansicht der Behörde nicht

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist nach Auffassung der Behörde aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie und der wasserrechtlichen Vorgaben ohnehin eine staatliche Aufgabe. Sie erkennt die vorgesehene Fischaufstiegsanlage deshalb nicht als Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für das Kraftwerk an. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung verlangt sie als Vergleichsmaßstab einen bereits durchgängigen Gewässerkörper.

Ein künstlicher Schlitz- oder Borstenfischpass ermögliche keine ausreichende gesamtökologische Durchgängigkeit. Erforderlich sei mindestens eine Halb- bis Vollrampe, die auch schwimmschwachen Fischen und kleinen Wasserorganismen das Wandern ermöglicht. Staatliche Renaturierungsmaßnahmen seien einer auf die finanziellen Möglichkeiten des Betreibers begrenzten Lösung vorzuziehen. Die Behörde will verhindern, dass ein kurzfristig herstellbarer Fischaufstieg weitergehende Verbesserungen auf Jahrzehnte blockiert.

4 Wehrkrone und Absturz bleiben problematisch

Die Wehrkrone soll bei Normalwasser nur noch etwa 3 cm hoch überströmt werden, 18 cm weniger als bisher; bei Niedrigwasser entfällt die Überströmung. Die ökologischen Folgen der veränderten Strömung seien nicht ausreichend geklärt. Auch die mittige Öffnung von 35 × 35 cm überzeugt die Behörde nicht: Der anschließende Absturz von etwa 2 m in ein rund 1 m tiefes betoniertes Tosbecken könne die Verletzungsgefahr für Fische beibehalten oder erhöhen.

Als Verbesserung schlägt sie am in Fließrichtung linken Ufer einen naturnahen Auslauf vor, etwa 1 bis 2 m breit und 10 bis 20 cm tief. Daran solle eine Sohlrampe mit einem Gefälle von 1:20 bis 1:25 anschließen. Ein Nebengerinne und eine Kiesinsel könnten so die Wanderung kleiner Organismen in beide Richtungen ermöglichen und das Landschaftsbild verbessern. Dies ist ein Verbesserungsvorschlag innerhalb der grundsätzlichen Ablehnung, keine Zustimmung zum Kraftwerk.

5 Weitere Gefahren für den Fischbestand

Die Behörde verweist auf Untersuchungen der TU München im Auftrag des Landesamts für Umwelt an zwei Wasserkraftschnecken. Dort wurden mittlere Sterblichkeitsraten von 3 bis 13 % festgestellt, bei der Fischart Nase von 9 bis 26 %. Diese Werte sind Untersuchungsergebnisse anderer Anlagen, keine gemessenen oder standortspezifisch berechneten Werte für die Walder Schwelle.

Die Fischpopulation der Alz sei nur als „mäßig“ bewertet; insbesondere die Nase fehle weitgehend. Nach Herstellung der Durchgängigkeit bei Hirten könnte sie wieder bis Garching aufsteigen und beim späteren Abstieg durch die Schnecke gefährdet werden. Die Absenkung des Normalwasserstands um 18 cm könne außerdem in flachen, strukturarmen Bereichen den Jagderfolg von Kormoran und Gänsesäger erhöhen und die Fluchtmöglichkeiten der Fische verringern.

Bezug zur Originalstellungnahme: Teil B V, S. 7 bis 8; VII, S. 8 bis 9; X, S. 10.

Weitere Einwendungen und Gesamtbewertung

6 Ein weiteres Wanderhindernis bleibt bestehen

Etwa 200 m flussabwärts liegt eine flach überströmte Sohlrampe. Nach der Stellungnahme verhindert die geringe Wassertiefe dort den Aufstieg größerer Fische, insbesondere des Huchens. Ein verbesserter Aufstieg unmittelbar am Kraftwerk würde daher allein keine durchgängige Strecke schaffen. Die Behörde fordert eine zeitnahe Umgestaltung mit ausreichend tiefen Teilbereichen durch den Freistaat beziehungsweise die Unterhaltspflichtigen; sie verweist auf den laut Fischgutachten vertretbaren Aufwand.

7 Geschiebetransport und Flusssohle sind unzureichend berücksichtigt

Die geplante Weiterleitung von Kies und anderem Geschiebe über Leerschussschütze und Stauklappe würde nach Einschätzung der Behörde vorwiegend die rechte Flusshälfte erfassen. Links könnten sich Ablagerungen durch Feinsedimente verfestigen. Es müsse untersucht werden, ob die weitergegebene Geschiebemenge ausreicht, um die weitere Eintiefung flussabwärts zu verringern. Eine vollständige Renaturierung ohne Kraftwerk oder ein zusätzlicher linksseitiger Abfluss könnten den Geschiebetransport verbessern.

8 Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt

Die Behörde widerspricht der Bewertung im landschaftspflegerischen Begleitplan und in den UVP-Unterlagen. Das bestehende Bauwerk wirke trotz seiner technischen Herkunft noch wie ein Wasserfall mit anschließender Rampe. Kraftwerks- und Wartungsgebäude sowie die asymmetrische Anlage würden dieses Bild erheblich verändern. Die Eingriffsbewertung müsse angepasst, die Beeinträchtigung nachvollziehbar behandelt und ausgeglichen werden. Eine Renaturierung ohne Kraftwerk wäre aus ihrer Sicht landschaftsverträglicher; die ohnehin geschuldete Durchgängigkeit dürfe die Eingriffsschwere nicht mindern.

9 Nutzen und Laufzeit rechtfertigen die Belastungen nicht

Den vom Antragsteller geltend gemachten Vorrang der Energieerzeugung sieht die Behörde nicht als ausschlaggebend an. Sie verweist auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a Grundgesetz und Art. 141 Bayerische Verfassung sowie auf die bereits intensive Wasserkraftnutzung der Region. Entscheidend sei die Abwägung mit den erheblichen Folgen für die künftige Gewässerentwicklung. Dem geringen zusätzlichen Strombeitrag stehe eine langfristige Bindung des Standorts gegenüber.

Auch für eine Bewilligungsdauer über 30 Jahre erkennt die Behörde keinen besonderen Grund im Sinne des von ihr angeführten § 14 Abs. 2 WHG. Dabei hält sie an ihrer grundsätzlichen Ablehnung fest; die Laufzeitanmerkung ist keine Empfehlung zur Genehmigung für 30 Jahre.

10 Vorrang für eine umfassende Renaturierung

Das Gesamtfazit lautet: Das restliche Wasser soll möglichst frei fließen, die vorhandenen Hindernisse sollen soweit möglich zurückgebaut und die Renaturierungsmöglichkeiten dauerhaft erhalten werden. Vergleichbare Einwände seien bereits seit den 1990er Jahren erhoben worden. Trockenheit und begrenzte Wasserverfügbarkeit verstärkten den Handlungsbedarf. Die Behörde befürchtet, dass das Kraftwerk den unnatürlichen Zustand auf Jahrzehnte festschreibt. Ihre Verbesserungsvorschläge ändern an der naturschutzfachlichen Ablehnung nichts.

Bezug zur Originalstellungnahme: Teil A IV, S. 5 bis 7; Teil B VIII bis XIII, S. 9 bis 11; Fazit, S. 11.